



Geschäftsordnung der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

in der Beschlussfassung vom 30.10.2018

§ 1

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendkommission in Niedersachsen, und deren Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. GVBI Nr. 7/2018, 28.06.2018).

§ 2

Einladungen und Sitzungen der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

- (1) Die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Beratungsvorlagen und Anlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern ausschließlich per Mail zuzuleiten.
- (3) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem/ der Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern der Kinder- und Jugendkommission zu genehmigen.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendkommission.



§ 3

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Kinder- und Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und keine Einwände erhoben werden. Die/ der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendkommission fest.
- (2) Die Kinder- und Jugendkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an einer Sitzung, ist eine Mitteilung an die Geschäftsführung der Kinder- und Jugendkommission erforderlich. Diese sorgt für die Vertretung.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die/ der Vorsitzende vertritt die Kinder- und Jugendkommission nach außen und leitet ihre Sitzungen.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Anträge der Kinder- und Jugendkommission, die zuvor einstimmig beschlossen wurden, an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium weiter.

§ 5

Wahl des Vorsitzes

- (1) In der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode der Kinder- und Jugendkommission erfolgt die Wahl der/ des Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission.
- (2) Bis zur erfolgten Wahl der/ des Vorsitzenden leitet das älteste dazu bereite Mitglied der Kinder- und Jugendkommission die Sitzung.
- (3) Eine Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.



- (4) Die Kinder- und Jugendkommission wählt eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dafür gilt die Bestimmung des Absatzes 3.
- (5) Bei Rücktritt des/ der Vorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt eine Neuwahl in der folgenden Sitzung.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission sind öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich beraten und entschieden werden. Dies kann u.a. zum Schutz berechtigter Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfolgen.
- (2) An den Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission können Vertreterinnen und Vertreter des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und bei Bedarf weiterer Ministerien sowie die Leiterin oder der Leiter des Landesjugendamtes teilnehmen.
- (3) Die Kinder- und Jugendkommission kann externe Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Kinder- und Jugendkommission kann öffentliche Anhörungen zu wichtigen kinder- und jugendpolitischen Themen durchführen.
- (5) Die Kinder- und Jugendkommission kann in geeigneter Weise Kinder und Jugendliche direkt einbeziehen.

§ 7

Niederschrift

Über die Sitzung fertigt die Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendkommission eine Niederschrift. Sie ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu versenden. Sie muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
- die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter;



- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 8

Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendkommission. Zuständige Behörde für die Geschäftsstelle ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt.

§ 9

Entschädigung Sitzungsgeld

Die Entschädigung erfolgt durch die analoge Anwendung des Erlasses vom 05.03.2015 (Nds. MBL. 11/2015).

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendkommission kann mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder geändert werden. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung der Kinder- und Jugendkommission zu versenden.



Niedersächsische Kinder- und Jugend-
kommission – im Niedersächsischen
Landesjugendamt

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Sitzung der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 30.10.2018 in dieser Fassung in Kraft.